

Guido Häni  
Unterdorfstrasse 5  
8505 Dettighofen

EINGANG GR		
14. März 2012		
08	EA 98	415

## Einfache Anfrage

### Entlastung von der Mehrwertabgabe bei einer Ersatzbeschaffung von Betriebsgebäuden zur Selbstbewirtschaftung

Am 17. Juni 2012 entscheiden die Thurgauer Stimmberechtigten über das kantonale Planungs- und Baugesetz. Die Mehrwertabgabe, welche dabei neu eingeführt werden soll, bildet einen der umstrittensten Punkte in diesem Gesetz, nicht zuletzt in Landwirtschaftskreisen.

Zurzeit berät das eidg. Parlament die Revision des Raumplanungsgesetzes, in welchem die Mehrwertabgabe ebenfalls neu eingeführt werden soll. Die Bundeslösung entspricht weitgehend der thurgauischen, mit einer Ausnahme. Bei der Beratung in der grossen Kammer hat der Thurgauer Nationalrat Markus Hausammann einen Antrag erfolgreich einbringen können. Nach diesem sollen von einer Neueinzonung betroffene Liegenschaftensbesitzer von der Mehrwertabgabe entlastet werden, wenn sie durch die Einzonung gezwungen werden den Betriebsstandort zu verlegen. Oftmals handelt es sich dabei um kleinere Einheiten, deren Einzonung raumplanerisch Sinn machen, bei denen sich jedoch keine grossen Gewinne realisieren lassen. Demgegenüber können aber enorme Investitionen für den Erwerb oder den Neubau von Ersatzgebäuden anstehen. So wäre es sicher angebracht, wenn betroffene Betriebe für jenen durch die Neueinzonung erzielten Bodenmehrwert in der Höhe der Ersatzinvestition keine Abgaben entrichten müssten. Damit würde verhindert, dass aktiven Betrieben notwendige finanzielle Mittel entzogen würden.

Man kann heute davon ausgehen, dass diese Forderung ins eidgenössische Raumplanungsgesetz aufgenommen wird. Somit hätten wir eine Differenz zu unserm kantonalen Planungs- und Baugesetz.


Um auf die bevorstehende kantonale Abstimmung hin bezüglich dieser Differenz einige Unklarheiten zu beseitigen, bitte ich den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Regierungsrat bereit nach einer erfolgreichen Volksabstimmung dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten und das kantonale Planungs- und Baugesetz dem Bundesrecht anzupassen bezüglich einer Entlastung von der Mehrwertabgabe?
2. Würde der Regierungsrat diese Anpassung aus eigenem Antrieb vornehmen oder geht der Regierungsrat davon aus, dass das Bundesrecht dem Kantonsrecht vorgeht und direkt anwendbar ist?
3. In welchem Zeitraum könnte mit einer Anpassung gerechnet werden?
4. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die finanziellen Mindereinnahmen durch eine solche Entlastung in Prozenten?

5. Wie stellt sich der Regierungsrat den Vollzug einer Entlastung von der Mehrwertabgabe in der Praxis vor?

Ich danke dem Regierungsrat für eine im Hinblick auf die Volksabstimmung zeitgerechte Beantwortung dieser Fragen.

Dettighofen, 14. März 2012

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Häni', written in a cursive style.

Guido Häni